



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-481-009350

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Gesetz zur Regulierung privater Parkraumbewirtschaftung gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, private Parkraumbewirtschafter handeln in einem weitgehend unregulierten Raum. Zunehmend würden in der Höhe unbegrenzte Vertragsstrafen auf der Grundlage nicht hinreichend transparenter Beschilderungen erhoben. Da viele Betreiber ihre Forderungen in einem automatisierten Verfahren erheben, ohne Einwände zu berücksichtigen, gerieten insbesondere ältere bzw. unerfahrene Personen unter Druck.

Zudem sei es datenschutzrechtlich problematisch, dass Kennzeichen häufig automatisiert erfasst oder mit Daten des Kraftfahrtbundesamtes abgeglichen würden.

Deshalb solle ein Gesetz die Verbraucher vor unklaren oder unlesbaren Parkbedingungen, unverhältnismäßigen Vertragsstrafen, automatisierten Mahnabläufen und missbräuchlicher Kennzeichenerfassung schützen und bundesweit verbindliche Transparenz- und Verhältnismäßigkeitsstandards schaffen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 129 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 50 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Soweit es um die rechtlichen Grundlagen einer Nutzung privater Parkplätze geht, weist der Ausschuss darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zwischen dem Eigentümer bzw. Betreiber eines entgeltlichen privaten Parkplatzes und dem Fahrzeugführer ein Mietvertrag über einen Fahrzeugabstellplatz zustande kommt, indem der Fahrzeugführer das als Realofferte in der Bereitstellung des Parkplatzes liegende Angebot durch das Abstellen des Fahrzeugs annimmt. Das gleiche gilt bei unentgeltlich zur Verfügung gestellten Parkplätzen, wo es zum schlüssigen Abschluss eines Leihvertrags kommt (vgl. § 598 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]; BGH, Urteil vom 18.12.2019 – Aktenzeichen: XII ZR 13/19 –, NJW 2020, 755, beck-online; BGH, Urteil vom 18.12.2015 – Aktenzeichen: V ZR 160/14 –, NJW 2016, 863, beck-online).

Was die in der Petition thematisierten Forderungen bzw. Sanktionen anbelangt, so ist festzustellen, dass das geltende Recht die Vereinbarung von Vertragsstrafen bei Vereinbarungen zur Parkplatznutzung für vereinbarungswidriges Parken auf Privatparkplätzen auch gegenüber Verbrauchern grundsätzlich zulässt. Werden solche Vertragsstrafen mit Verbrauchern unter Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vereinbart, gelten bestimmte rechtliche Vorgaben.

So können durch Klauseln in AGB von Parkplatzbetreibern etwaige Pflichten, beispielsweise eine Pflicht zur Nutzung einer Parkscheibe und eine Vertragsstrafe bei Verletzung dieser vertraglichen Pflichten, nur vereinbart werden, wenn diese Klauseln wirksam in den Vertrag einbezogen werden (§ 305 Absatz 2 BGB). Das setzt voraus, dass der jeweilige Parkplatznutzer vor Abschluss des Vertrages über die Parkplatznutzung auf die AGB hingewiesen wurde und die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis zu nehmen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen für eine wirksame Einbeziehung von AGB in den Mietvertrag kann allerdings nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden.

Ist die Vereinbarung einer solchen Vertragsstrafe Vertragsinhalt geworden, ist diese nur wirksam, wenn sie bestimmten inhaltlichen Voraussetzungen entspricht, die ebenfalls gesetzlich definiert sind (siehe § 307 BGB). So können unangemessene, insbesondere unangemessen hohe Vertragsstrafen gegenüber Verbrauchern unwirksam sein (§ 307



Absatz 1 Satz 1 BGB). Unangemessen sind Vertragsstrafen, wenn sie zum Gewicht der Vertragsverletzung oder zur Höhe des zu erwartenden Schadens nicht in einem vernünftigen Verhältnis stehen. In Fällen, in denen keine AGB-Rechtswidrigkeit gegeben ist, können unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafen zudem noch auf Antrag des Schuldners, d. h. des Nutzers, im Rahmen einer Billigkeitskontrolle durch das Gericht durch Urteil auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden (§ 343 BGB).

Soweit in der Eingabe ein datenschutzrechtliches Problem ausgemacht wird, ist anzumerken, dass eine Videoüberwachung auf Parkplätzen durch einen privaten Betreiber auf Grundlage der EU-weit geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erlaubt ist, wenn die hierfür geltenden rechtlichen Vorgaben eingehalten werden (siehe Artikel 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO). Beispielsweise sind durch Videoüberwachung aufgezeichnete und gespeicherte Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Kontrolle der Parkgebühren nicht mehr notwendig sind oder wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Auch muss der Betreiber des Parkplatzes bei einer zulässigen Videoüberwachung vorgelagerte Hinweisschilder anbringen, um über die Videoüberwachung zu informieren (vgl. Artikel 13 DS-GVO). Solche Hinweisschilder müssen sowohl auf die Tatsache der Videoüberwachung als auch auf die dafür verantwortliche Stelle, den verfolgten Zweck, die Speicherdauer und die Betroffenenrechte deutlich hinweisen. Ob im Einzelfall ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben vorliegt, kann nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände beurteilt werden.

Die Aufsichtsbehörden kontrollieren die DS-GVO-konforme Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und können Verstöße gegen das Datenschutzrecht ahnden. Beschwerden im Hinblick auf Datenschutzverstöße durch private Unternehmen, die videoüberwachte Parkplätze mit Kennzeichenerfassung bewirtschaften, sind an die zuständige Landesaufsichtsbehörde zu richten. Dies ist etwa im Fall des Landes Nordrhein-Westfalen die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.ldi.nrw.de/>).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und unter Berücksichtigung schützenswerter Verbraucherbelange auch für angemessen.



Deshalb besteht seiner Ansicht nach für den Erlass eines Gesetzes zur Regulierung privater Parkraumbewirtschaftung mit dem in der Petition geforderten Regelungsinhalt kein Bedürfnis. Einen entsprechenden Handlungsbedarf erkennt der Ausschuss nicht. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.